



Walter Hallstein-Institut
für Europäisches Verfassungsrecht

Humboldt-Universität zu Berlin

WHI - Paper 1/05

Europarecht als französisches Verfassungsrecht

Anhang (Übersetzungen):

Verfassungsrat (Frankreich)

Entscheidung Nr. 2004-505 DC vom 19. November 2004

Vertrag über eine Verfassung für Europa

Verfassungsrat (Frankreich)

Entscheidung Nr. 2004-496 DC vom 10. Juni 2004

**Gesetz über das Vertrauen in den digitalen Wirtschafts-
verkehr**

Franz C. Mayer

Januar 2005


Diese Beiträge sind erstmals erschienen als
Europarecht als französisches Verfassungsrecht – zugl. Anmerkung zu den Entscheidungen des Verfassungsrates vom 10. Juni und vom 19. November 2004 –
Europarecht 39 (2004), Heft 6, S. 925-936



bzw.

S. 911-920 (Verfassungsrat (Frankreich) Entscheidung Nr. 2004-505 DC vom 19. November 2004 Vertrag über eine Verfassung für Europa)

S. 921-925 (Verfassungsrat (Frankreich) Entscheidung Nr. 2004-496 DC vom 10. Juni 2004 über das Gesetz über das Vertrauen in den digitalen Wirtschaftsverkehr)

Die Veröffentlichung als WHI-Paper erfolgt mit freundlicher Genehmigung des NOMOS Verlages, Baden-Baden  und der Herausgeber.

Zitiervorschlag:

Mayer, Franz C. : Europarecht als französisches Verfassungsrecht
Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht Paper
1/05 (2005),
<http://www.whi-berlin.de/cc2004.htm>
(EuR 2004, S. 925-936)

[*925]

Europarecht als französisches Verfassungsrecht

– zugl. Anmerkung zu den Entscheidungen des Verfassungsrates vom 10. Juni
und vom 19. November 2004 –

Von Franz C. Mayer, Berlin*

Die Entscheidung des französischen Conseil constitutionnel (Verfassungsrat) vom 10. Juni 2004¹ zur Umsetzung der E-commerce Richtlinie ist in Teilen der französischen Medienöffentlichkeit als sensationelle Aussage über den Vorrang des Europarechts vor der französischen Verfassung dargestellt worden.² Der Umstand, dass die Entscheidung erst mit mehrtägiger Verzögerung am 15. Juni veröffentlicht wurde, hat zudem Spekulationen genährt, wonach diese Verzögerung durch den Termin für die Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni bedingt war. Demnach habe man nicht durch eine europafreundliche Entscheidung den europaskeptischen *souverainistes* Vorschub leisten wollen.³

Die Entscheidung rechtfertigt nüchtern betrachtet indessen solche Medienreaktionen und –vermutungen nicht. Der Verfassungsrat erhebt zwar einerseits die Richtlinienumsetzung zu einem Verfassungsgebot, betont andererseits aber die diesem Verfassungsgebot aus der Verfassung gesetzten Grenzen. Gleichwohl trägt die Entscheidung über ihren konkreten Anlaß und internetrechtlichen Gehalt hinaus (dazu I.) allgemein zur Klärung der europaverfassungsrechtlichen Grundposition des Verfassungsrates (dazu II.) und damit des Verhältnisses zwischen nationalem Recht und europäischem Recht in Frankreich (dazu III.) bei.⁴ Sie gibt [*926] auch Hinweise für die entsprechende deutsche Diskussion (dazu IV.). Die Entscheidung des Verfassungsrates über die Vereinbarkeit des Vertrags über eine Verfassung für Europa mit der Französischen Verfassung vom 19. November 2004 bestätigt die Aussagen der Entscheidung vom 10. Juni 2004 zur Vorrangproblematik (dazu V.).

* Dr. jur., LL.M. (Yale), Walter Hallstein-Institut für Europäisches Verfassungsrecht, Humboldt-Universität zu Berlin, fmayer@aya.yale.edu. Ich danke Edgar Lenski und Anne Becker, Humboldt-Universität, für kritische Anmerkungen und Hinweise.

¹ Conseil constitutionnel, Décision 2004-496 DC du 10 juin 2004, *Loi pour la confiance dans l'économie numérique*, Journal officiel 22.6.2004, 11182.

² S. etwa Le Monde v. 17.6.2004, „Le droit européen prime désormais sur la Constitution française“; s. zum Medienecho auch F. Chaltiel, *Nouvelles variations sur la constitutionnalisation de l'Europe*, Revue du Marché commun et de l'Union européenne 2004, 450 (451 Fn. 5).

³ Le Figaro v. 18.6.2004, S. 12.

⁴ S. P. Cassia, *Le véritable sens de la décision n° 2004-496 du Conseil constitutionnel*, Actualité juridique droit administratif, 2004, 1385; M. Verpeaux, *Révolution, constat et verrou*, Actualité juridique droit administratif, 2004, 1497; M. Gautier/F. Melleray, *Le refus du Conseil constitutionnel d'apprécier la constitutionnalité de dispositions législatives transposant une directive communautaire*, Actualité juridique droit administratif, 2004, 1537; J. Arrighi de Casanova, *La décision n° 2004-496 DC du 10 juin 2004 et la hiérarchie des normes*, Actualité juridique droit administratif, 2004, 1534; B. Mathieu, *Le Conseil constitutionnel conforte la construction européenne en s'appuyant sur les exigences constitutionnelles nationales*, Dalloz, 2004, 1739; F. Chaltiel, *Le Conseil constitutionnel au rendez-vous de la Constitution européenne*, Les petites affiches, 140-141, S. 3; s. jetzt auch C. D. Classen, JZ 2004, 969.

I. Gegenstand der Entscheidung vom 10. Juni 2004

Gegenstand der Entscheidung war das Gesetz über das Vertrauen in den digitalen Wirtschaftsverkehr (*Loi pour la confiance dans l'économie numérique*), mit der europäisches Richtlinienrecht, darunter vor allem die sog. E-commerce Richtlinie,⁵ in das französische Recht umgesetzt werden sollte. Das Gesetz sieht Änderungen an einer großen Zahl bestehender Gesetze vor, u.a. dem Gesetz über die Kommunikationsfreiheit, dem Pressegesetz, dem Zivil- und dem Strafgesetzbuch. Es soll Rechtssicherheit für die am elektronischen Geschäftsverkehr beteiligten Akteure bewirken. Die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit für Inhalte wird ebenso geregelt wie technische Aspekte und Fragen des Datenschutzes und des elektronischen Vertragsschlusses.

Die Anrufung des Verfassungsrates durch Abgeordnete und Senatoren erfolgte im wesentlichen aus zwei Gründen: Einmal bestand die Sorge, dass wegen der zu allgemeinen Definition von ‚elektronischer Post‘, die nicht zwischen privaten und allgemein zugänglichen Nachrichten unterscheidet, das neue Gesetz eine zu weitreichende Kontrolle privater elektronischer Post ermöglichen würde. Zum anderen ging es um die Frage der Eingrenzung der Verantwortlichkeit von Diensteanbietern, hier wurde das Gesetz u.a. deswegen als unzureichend beanstandet, weil die Parlamentszuständigkeit nicht umfassend ausgeübt worden sei (*incompétence négative*, Kompetenzunterschreitung).

Dazu hat der Verfassungsrat klargestellt, dass Diensteanbieter nur dann haften, wenn die Rechtswidrigkeit von Inhalten offenkundig ist oder wenn deren Entfernung richterlich angeordnet wurde. Der Verfassungsrat hat ferner entschieden, dass die Dreimonatsfrist zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bzw. zur Strafverfolgung nicht erst mit der Entfernung von Inhalten aus dem Internet zu laufen beginnt, sondern – wie bei anderen Medien auch – mit der Veröffentlichung der entsprechenden Inhalte. Die sich mit der Entscheidung wie mit der Richtlinie verbindenden Fragen des europäischen Internetrechts, etwa danach, wie die Offenkundigkeit eines rechtswidrigen Inhalt zu bestimmen ist, werden im folgenden nicht vertieft.⁶

Nach der Entscheidung des Verfassungsrates vom 10. Juni 2004 ist das Gesetz entsprechend modifiziert und am 21. Juni 2004 als *Loi No. 2004-575* verkündet sowie am 22. Juni 2004 im *Journal officiel* veröffentlicht worden. [***927**]

⁵ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl. 2000, L 178, 1. Diese Richtlinie hätte eigentlich bereits vor dem 17.1.2002 umgesetzt werden müssen. Zur Rechtslage in Deutschland s. etwa *G. Spindler*, Das Gesetz zum elektronischen Geschäftsverkehr - Verantwortlichkeit der Diensteanbieter und Herkunftslandprinzip, NJW 2002, 921. Daneben diente das Gesetz auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation („Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“), ABl 2002, L 201, 37.

⁶ Nach allgemeiner Einschätzung wird diese Frage von den Fachgerichten aufzuarbeiten sein. Anlässlich der Veröffentlichung der Entscheidung am 15. Juni 2004 getroffene Einschätzungen des Generalsekretärs des Verfassungsrates in einem Pressegespräch haben keinerlei rechtliche Bedeutung.

II. Der Verfassungsrat und das Europarecht ⁷

1. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Die unter der V. Republik mit Verfassungscharakter fortgeltende Präambel der Verfassung von 1946 (IV. Republik) bestimmt in ihrem 15. Absatz, dass Frankreich unter dem Vorbehalt der Reziprozität den Beschränkungen seiner Souveränität, die zur Organisation von Verteidigung und Frieden erforderlich sind, zustimmen kann. Allgemein bestimmt Art. 55 der geltenden französischen Verfassung von 1958 (V. Republik), dass die ordnungsgemäß ratifizierten oder genehmigten Verträge höhere Rechtskraft als die Gesetze erlangen. Dies gilt unter dem Vorbehalt der Anwendung des Vertrages durch die Vertragspartner. Verfassungsbestimmungen gehen damit im Grundsatz dem Völkervertragsrecht innerstaatlich vor.

Im Zusammenhang mit der Ratifikation des Vertrags von Maastricht hielt der Verfassungsrat eine Verfassungsänderung für erforderlich, die zu einem neu gefaßten Titel XV der Verfassung (Art. 88-1 bis 88-4) führte.⁸ Der neue Art. 88-1 bestimmt, dass Frankreich an den Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union mitwirkt, die aus Staaten bestehen, die sich freiwillig vertraglich dazu entschlossen haben, einige ihrer Kompetenzen gemeinsam auszuüben. Weiter sind in diesem Titel XV die Wirtschafts- und Währungsunion, gemeinsame Regelungen zu den Außengrenzen, das Kommunalwahlrecht für Unionsbürger und der Europäische Haftbefehl verfassungsrechtlich abgesichert.⁹ Art. 89 Abs. 5 der französischen Verfassung legt fest, dass die republikanische Regierungsform nicht Gegenstand einer Verfassungsänderung sein kann, ansonsten ist die verfassungsändernde Gewalt in Frankreich keinen Bindungen unterworfen.¹⁰

2. Die bisherigen Europa-Entscheidungen des Verfassungsrates¹¹

Frankreich kennt mit der Verfassung der V. Republik von 1958 erstmals die Vorform eines Verfassungsgerichts, den Verfassungsrat. Für diesen ist die Reduktion auf eine Normenwurfskontrolle von Parlamentsgesetzen am Maßstab der Verfassung kennzeichnend. Daneben prüft er auf Antrag auch die Vereinbarkeit von völkerrechtlichen Vertragsvorhaben mit der Verfassung. Einmal in Kraft getretene Verträge und Parlamentsgesetze kann der Verfassungsrat nicht mehr am Maßstab der Verfassung überprüfen. Der Verfassungsrat hat **[*928]** gegen-

⁷ S. dazu auch den Beitrag des an der Entscheidung vom 10. Juni 2004 beteiligten Mitglieds des Verfassungsrates *O. Dutheillet de Lamothé*, *Le Conseil constitutionnel et le droit européen*, *Revue française de Droit constitutionnel* 2004, 23, wobei der Beitrag allerdings mit der wenig einleuchtenden Metapher vom Europarecht und dem Verfassungsrat als einem geschiedenen Ehepaar operiert.

⁸ *Loi constitutionnelle No. 92-554 du 25.6.1992*, *Journal officiel* 26.6.1992, 8406.

⁹ Weitere Verfassungsänderungen (Art. 88-2 und 88-4) wurden durch den Vertrag von Amsterdam erforderlich, CC 31.12.1997, *Amsterdam*, *Rec. S.* 344 und dann *Loi constitutionnelle No. 99-49 du 25.1.1999*, *Journal officiel* 26.1.1999, 1343. Die Verfassungsänderung betraf die verfassungsmäßige Absicherung von Mehrheitsentscheidungen im Bereich der Personenverkehrsfreiheit, daneben wurde eine Bestimmung eingefügt, die die Unterrichtung des französischen Parlamentes durch die Regierung über Normsetzungsverfahren auf europäischer Ebene sicherstellt. S. jüngst auch die Änderung des Art. 88-2 der Verfassung im Hinblick auf den europäischen Haftbefehl, *Loi constitutionnelle No. 2003-267 du 25.3.2003*.

¹⁰ CC 2.9.1992, *Maastricht II*, *Rec. S.* 76.

¹¹ S. vor allem CC 19.6.1970, *Ressources propres*, *Rec. S.* 15; CC 29.-30.12.1976; *Elections à l'Assemblée européenne*, *Rec. S.* 15; CC 22.5.1985; CC 9.4.1992, *Maastricht I*, *Rec. S.* 55; CC 2.9.1992, *Maastricht II*, *Rec. S.* 76; CC 23.9.1992, *Maastricht III*, *Rec. S.* 94; CC 31.12.1997, *Amsterdam*, *Rec. S.* 344.

über den Fachgerichten keine Kassationskompetenzen. Darüber hinaus bestehende Aufgaben des Verfassungsrates betreffen beispielsweise die Wahlprüfung.¹²

In den Entscheidungen zur Vereinbarkeit der Verträge von Maastricht und von Amsterdam¹³ mit der Verfassung hat der Verfassungsrat Grenzen einer Beteiligung an der europäischen Integration aufgezeigt. In Anknüpfung an eine früher bereits verwendete Formulierung¹⁴ heißt es dabei, dass - unabhängig von dem 1993 eingefügten Europa-Artikel 88-1 - Grundvoraussetzungen für die Ausübung der nationalen Souveränität („conditions essentielles d'exercice de la souveraineté nationale“¹⁵) bei der Eingehung internationaler Verpflichtungen unberührt bleiben müssen.¹⁶ Soweit der Verfassungsrat Unvereinbarkeiten der Verträge von Maastricht und Amsterdam mit der Verfassung festgestellt hat, wurde die Verfassung entsprechend geändert. Die jeweiligen Verfassungsänderungen spiegeln europarechtliche Verpflichtungen. Jedenfalls bei den durch diese Verfassungsbestimmungen angesprochenen Bereichen, die ja gerade darauf beruhen, dass der Verfassungsrat zunächst keine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage gesehen hat, kann man gesichert von einer verfassungsrechtlichen Dimension der entsprechenden Europarechtsregeln ausgehen.¹⁷

Dies leitet über zu den Entscheidungen im Bereich der Normenwerfkontrolle. Hier ist die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch 1975 der Ausgangspunkt gewesen: Indem der Verfassungsrat als Prüfungsmaßstab für französische Gesetzentwürfe grundsätzlich nur das Verfassungsrecht, nicht aber das Völkervertragsrecht zuließ¹⁸ konnte auch die Europarechtswidrigkeit von Gesetzentwürfen nicht durch den Verfassungsrat festgestellt werden.

Diese Grenzziehung ist indessen nicht absolut, weil das Europarecht mittelbar sowohl Prüfungsgegenstand wie Prüfungsmaßstab sein kann.

Letzteres ist dann der Fall, wenn das Europarecht über die Verfassung vermittelt und in ihr gespiegelt wird. Dies sind die bereits genannten Fälle der Verfassungsänderung aufgrund vorheriger Entscheidungen des Verfassungsrates. Besonders anschaulich wird die durch das Verfassungsrecht vermittelte Ausweitung des Kontrollmaßstabes bis hin zum Europarecht durch die Entscheidung über das Gesetz zum Kommunalwahlrecht für Unionsbürger von 1998. Hier hat der Verfassungsrat als Kontrollmaßstab nicht nur die entsprechende Verfassungsbestimmung, Art. 88-3, sondern auch europäisches Recht herangezogen,¹⁹ weil die neu eingefügten

¹² Der Verfassungsrat hat 1988 bei einer solchen Wahlprüfung implizit das Prinzip des Vorrangs von Gemeinschaftsrecht gegenüber nationalen Rechtsakten für sich selbst anerkannt, CC 21.10.1988, *Election du député de la 5ième circonscription du Val d'Oise*, Rec. S. 183.

¹³ S.o. Fn. 11.

¹⁴ CC 19.6.1970, *Ressources propres*, Rec. S. 15, 9. Erwägungsgrund. Diese Entscheidung zu den Eigenmitteln der Gemeinschaft hatte zum ersten Mal die Frage der verfassungsrechtlichen Grenzen der europäischen Integration zum Gegenstand. Ohne Brüche ist die Rechtsprechung von dort bis zu den Maastricht-Entscheidungen jedoch nicht verlaufen: Dem sechs Jahre nach der Eigenmittel-Entscheidung in CC 29.-30.12.1976, *Elections à l'Assemblée européenne*, Rec. S. 15, ausgesprochenen Verbot eines jeglichen *transfert de souveraineté*, steht in der Maastricht-Entscheidung die Gestattung eines *transfert de compétences* gegenüber.

¹⁵ CC 31.12.1997, *Amsterdam*, Rec. S. 344, 7. Erwägungsgrund.

¹⁶ Inhalt und Grenzen dieser Formel sind nicht trennscharf auszumachen; sie umfasst jedenfalls die Achtung der französischen Institutionen, den Fortbestand der Nation, die Achtung der Grundrechte sowie das Verbot der Subordination Frankreichs. Die hier genannten Elemente gehen zurück auf CC 22.5.1985, *Protocole No. 6 additionnel à la CEDH*, Rec. S. 16 und CC 25.7.1991, *Schengen*, Rec. S. 91. S. auch CC 5.5.1998, *Loi relative à l'entrée et au séjour des étrangers en France et au droit d'asile*, Rec. S. 245, 14. Erwägungsgrund, zur Vereinbarkeit von internationaler Gerichtsbarkeit mit den *conditions essentielles*.

¹⁷ *Chaltiel* (Fn. 2), S. 451.

¹⁸ Vgl. CC 15.1.1975, *Interruption volontaire de grossesse*, Rec. S. 19.

¹⁹ CC 20.5.1998, *Loi organique déterminant les conditions d'application de l'article 88-3 de la Constitution*, Journal officiel 26.5.1998, 8003.

Unionsbürgerbestimmungen in Art. 88-3 der Verfassung sich ja selbst auf das **[*929]** Europarecht beziehen.²⁰ Insoweit hat der Verfassungsrat die Besonderheit des Europarechts im Unterschied zu sonstigen völkerrechtlichen Bindungen Frankreichs anerkannt.²¹

Mittelbarer Prüfungsgegenstand wird das Europarecht bei der Kontrolle eines Gesetzes, das europäische Richtlinienvorgaben umsetzt, soweit der Verfassungsrat seine Kontrolle auch auf die durch die Richtlinie vorgegebenen Inhalte erstreckt. Auch hier finden sich Beispiele in den Entscheidungen des Verfassungsrates.²²

3. Die Entscheidung vom 10. Juni 2004

Aus Sicht des europäischen Verfassungsrechts sind in der Entscheidung vom 10. Juni vor allem die Ausführungen des Verfassungsrates im 7. Erwägungsgrund der Entscheidung von Interesse:

„Art. 88-1 der Verfassung bestimmt: „Die Republik beteiligt sich an den Europäischen Gemeinschaften und an der Europäischen Union; von Staaten errichtet, die sich mit den jeweiligen Gründungsverträgen aus freiem Willen dazu entschieden haben, bestimmte Kompetenzen gemeinsam auszuüben“; von daher resultiert die Umsetzung einer Richtlinie des Gemeinschaftsrechts in das interne Recht aus einem Erfordernis der Verfassung, dem lediglich eine ausdrückliche gegenteilige Bestimmung der Verfassung entgegengesetzt werden könnte; bei Fehlen einer solchen Bestimmung kommt es ausschließlich dem im Rahmen des Vorlageverfahrens angerufenen europäischen Richter zu, die Vereinbarkeit einer Richtlinie sowohl mit den durch die Verträge bestimmten Kompetenzen wie auch mit den in Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union garantierten Grundrechten zu überwachen“

Die entscheidende Passage ist diejenige, in der die Umsetzung einer europäischen Richtlinie als verfassungsrechtliche Verpflichtung, *exigence constitutionnelle*, bezeichnet wird.

a) Verfassungsqualität des Europarechts

Damit ist nämlich die Nichtumsetzung einer Richtlinie nicht nur ein Verstoß gegen europäisches Recht (vgl. Art. 249 EG), der mit dem Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226, 227 EG vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) sanktioniert wird. Sie ist auch ein Verstoß gegen das französische Verfassungsrecht, der vom Verfassungsrat festgestellt werden kann. Überträgt man diese Einordnung europarechtlicher Pflichten als unmittelbar aus der Verfassung erwachsende Verpflichtungen auf das Europarecht insgesamt, wird die Tragweite der Entscheidung deutlich.

Das Europarecht wird so aus dem Bereich der sonstigen völkervertragsrechtlichen Verpflichtungen herausgelöst, denen nach Art. 55 der französischen Verfassung innerstaatlich ein Rang zwar über dem Gesetz, jedoch unter der Verfassung zukommt. Die Pflicht zur Umsetzung von Richtlinien ist nunmehr Teil des Verfassungsrechts. Diese verfassungsrechtliche Qualität der Umsetzungspflicht hat verschiedene Facetten. Einerseits ist die Umsetzungs**[*930]**pflicht nunmehr Teil des Verfassungsrechts, welches der Verfassungsrat als Prüfungsmaßstab für die Kontrolle eines Gesetzesentwurfs heranziehen kann. Daneben ist die Umsetzungspflicht als verfassungsrechtliche Verpflichtung aber auch in den Gesamtzusammenhang der Verfassung einzuordnen. Sie steht nicht allein, sondern neben anderen verfassungsrechtlichen Inhalten. Damit besteht die Möglichkeit, die Umsetzungspflicht etwa unter dem Gesichtspunkt der

²⁰ Dutheillet de Lamothe (Fn. 7), S. 26.

²¹ Ebd., S. 28.

²² CC 3.8.1994, *Protection sociale complémentaire des salariés*, Rec. S. 117; s. auch die Nachweise bei Dutheillet de Lamothe (Fn. 7), S. 28.

Spezialität oder der verfassungsimmanenten Hierarchie zurückzustellen und damit zu relativieren. Einen entsprechenden Vorbehalt formuliert der Verfassungsrat in der Entscheidung vom 10. Juni 2004 dann auch.

b) *Verfassungsvorbehalte gegenüber Europarecht*

Der Verfassungsrat stellt der Verfassungspflicht zur Umsetzung europäischer Richtlinien eine Ausnahme für den Fall einer ausdrücklichen gegenteiligen Verfassungsbestimmung gegenüber (*une disposition expresse contraire de la Constitution*).

Unklar bleibt allerdings, wie dieser Vorbehalt gemeint und worauf er zu gründen ist. Denkbar ist, dass hier vom *bloc de constitutionnalité*²³ abgegrenzt werden soll. Es könnten aber auch besonders tragende Prinzipien wie etwa die Gleichheit von Mann und Frau oder das Prinzip der Laizität gemeint sein. Vielleicht zielt der Vorbehalt auf einen erst durch Verfassungsänderung zu erzeugenden Vorbehalt ab. Wie für den Fall der Kollision zweier Verfassungsprinzipien der grundsätzliche Vorrang des einen Prinzips ohne Rückgriff auf eine verfassungsimmanente Hierarchie begründet werden kann, erscheint ebenfalls unsicher.²⁴

Stellt man diesen Vorbehalt in den Zusammenhang der vorherigen Rechtsprechung, wird allerdings deutlicher, worum es im Kern gehen dürfte, nämlich eine Qualifizierung des Prüfungsmaßstabes für Richtlinieninhalte im nationalen Gesetz. Wie oben gesagt ging der Verfassungsrat bisher schon von der Möglichkeit zu einer indirekten Kontrolle des Gemeinschaftsrechts bei der Überprüfung eines Gesetzes zur Richtlinienumsetzung am Maßstab der Verfassung aus. Indem nun aber die Umsetzungspflicht in der Verfassung verortet wird und demgegenüber (nur) die ausdrücklich gegenteilige Verfassungsbestimmung eingewendet kann, verschiebt der Verfassungsrat die Prüfmatrix für richtlinienumsetzende Gesetze: Nun kann nicht mehr das gesamte Verfassungsrecht gegen das Umsetzungsgesetz ins Feld geführt werden, sondern nur die ‚ausdrücklich gegenteilige Verfassungsbestimmung‘; eine Formel, die in hohem Maße unklar und deren Aktivierung daher wohl letztlich hypothetisch bleibt. Zudem bleiben weil es um eine Verpflichtung aus Verfassungsrecht geht insoweit die Fachgerichte außen vor. Mit anderen Worten: Durch die Hochzonung der Umsetzungspflicht auf die Verfassungsebene unter dem Vorbehalt einer ausdrücklichen gegenteiligen Verfassungsbestimmung immunisiert der Verfassungsrat Umsetzungsgesetzgebung gegen den Einwand, mit nicht-ausdrücklich gegenteiligen Verfassungsbestimmungen unvereinbar zu sein.

Etwas undeutlich bleibt die Entscheidung in ihrem Aussagegehalt zum Vorlageverfahren. Ebenfalls im 7. Erwägungsgrund weist der Verfassungsrat zwar deutlich darauf hin, dass es – wohlgemerkt: soweit keine ausdrücklichen gegenteiligen Verfassungsbestimmungen vorliegen – ausschließlich dem EuGH zukommt, die Vereinbarkeit einer Richtlinie mit den europäischen Kompetenzen und mit den in Art. 6 EU gewährleisteten Grundrechten sicherzustellen. Unmittelbar darauf verzichtet der Verfassungsrat aber selbst ohne weiteres auf eine eigene Vorlage um eigenständige Interpretationsvorgaben zu Norminhalten zu machen, die **[*931]** durch die Richtlinie vorgegeben waren: Vom Wortlaut des Art. 14 der E-commerce Richtlinie her beschränkt die Richtlinie die Haftung von Diensteanbietern keineswegs auf offenkundig rechtswidrige Inhalte, wie es der Verfassungsrat nahelegt. Allerdings gibt es Anzeichen dafür, dass der Verfassungsrat eine Vorlage nicht aus prinzipiellen Erwägungen ablehnt, sondern die

²³ Die Gesamtheit der vom Verfassungsrat heranzuziehenden Normen.

²⁴ *Chaltiel* (Fn. 2), S. 453.

Vorlagen eher unter dem Aspekt der Verfahrensdauer für den Verfassungsrat für problematisch hält.²⁵

Festzuhalten ist schließlich, dass die Relativierung der europarechtlichen Pflicht zur Umsetzung von Richtlinien (Art. 249, 10 EG) mit Hinweis auf ‚ausdrückliche gegenteilige Verfassungsbestimmungen‘ nicht im Europarecht vorgesehen ist.²⁶ Der Verfassungsrat bzw. Frankreich würde sich der Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens oder, im Anschluss an das Köbler-Urteil des EuGH,²⁷ möglicherweise einem Haftungsanspruch aussetzen, wenn durch den Verfassungsrat einmal eine Richtlinie für nicht vereinbar mit der französischen Verfassung und insoweit unbeachtlich erklärt würde.²⁸

Zwar ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass eine Richtlinie, deren in ein französisches Gesetz umgesetzte Gehalte in qualifizierter Weise (ausdrückliche gegenteilige Verfassungsbestimmungen) mit der französischen Verfassung unvereinbar sind, sich auch schon auf Ebene des europäischen Rechts als rechtswidrig erweist. Eine Gewähr für einen solchen Zusammenhang besteht freilich nicht. Jedenfalls hätte der Verfassungsrat für diese Situation deutlicher auf das Vorlageverfahren nach Art. 234 EG hinweisen können.

III. Folgen für die Europarechtsprechung der Fachgerichte

Die Entscheidung des Verfassungsrates vom 10. Juni 2004 kann dazu beitragen, Unklarheiten über das Verhältnis von französischem Recht und Europarecht²⁹ zu beseitigen, die durch die jüngere Rechtsprechung der Fachgerichte aufgekommen sind.

Bekanntlich ist allen Gerichten in Frankreich die Überprüfung von formellen Gesetzen am Maßstab der Verfassung verwehrt. Daneben ist eine unmittelbare Kontrolle von völkerrechtlichen Verträgen und damit auch von Gemeinschaftsrecht durch die Fachgerichte am Maßstab der Verfassung ebenfalls ausgeschlossen, schon weil die diesbezüglichen Kompetenzen des Verfassungsrats abschließend sind. Möglich bleibt aber die Kontrolle von formellen Gesetzen auf ihre Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen und europarechtlichen Verpflichtungen **[*932]** Frankreichs. Hier füllen die Fachgerichte - nach einigem Schwanken insbesondere hinsichtlich des Prüfungsmaßstabes Europarecht³⁰ - die Lücke, die der Verfassungsrat dadurch lässt,

²⁵ *Dutheillet de Lamothe* (Fn. 7), S. 25, verweist darauf, dass der Verfassungsrat nach Art. 61 der Verfassung nur über einen Monat zur Entscheidung verfügt. Allerdings kann der EuGH bei Eilbedürftigkeit im Verfahren nach Art. 104a der Verfahrensordnung des Gerichtshofes auch Vorlagefragen beschleunigt bearbeiten, s. etwa EuGH Rs. C-189/01, *Jippes*, Slg. 2001, I-5689 (Eingang der Vorlage am 27.4.2001, Entscheidung am 12.7.2001). Der Verfassungsrat hat – wie auch das BVerfG – bisher keine Vorlagen an den EuGH gerichtet. Zu einer vergleichenden Untersuchung der Vorlagepraxis der Höchstgerichte s. *F.C. Mayer*, Das Bundesverfassungsgericht und die Verpflichtung zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, EuR 2002, S. 239.

²⁶ S. EuGH Rs. 11/70, *Internationale Handelsgesellschaft*, Slg. 1970, 1125 Rn. 3.

²⁷ EuGH Rs. C-224/01, *Köbler*, Slg. 2003, I-10239.

²⁸ Weder ein Haftungsanspruch noch das Vertragsverletzungsverfahren sind allerdings dazu geeignet, das Kooperationsverhältnis zwischen nationalen Gerichten und dem EuGH zu befördern, beides erscheint daher wenig wahrscheinlich, dazu *F.C. Mayer*, Europäische Verfassungsgerichtsbarkeit, in: A. v. Bogdandy (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2003, S. 258 f. S. jetzt aber das von der Kommission gegen Schweden eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen anhaltender Nichtvorlagen seitens des obersten schwedischen Gerichts, s. dazu die begründete Stellungnahme SE 2003/2161 vom 13. Oktober 2004.

²⁹ Jenseits der Frage nach dem Verhältnis der Rechtsordnungen zueinander haben konkrete Auslegungsfragen des Europarechts zu Konflikten geführt, s. etwa CE Ass. 22.12.78, *Ministre de l'Intérieur c. Sieur Cohn-Bendit*, Rec. 524, Schlußanträge Genevois RTDE 1979, 157 mit Anmerkung Dubouis; s. auch *D. Simon*, Le Conseil d'Etat et les directives communautaires: du gallicanisme à l'orthodoxie?, RTDE 1992, 265.

³⁰ Vorreiter zunächst Cour de cassation Ch. mixte 24.5.1975, *Administration des Douanes c. Sté Cafés Jacques Vabre*, RTDE 1975, 386, Schlußanträge Touffait, deutsche Übersetzung EuR 1975, 326; zögerlich dagegen CE 1.3.1968, *Syndicat général des fabricants de semoule de France*, Rec. S. 149; aufgegeben erst mit CE Ass.

dass er seit 1975 nur die Verfassung, nicht aber die internationalen Verträge als Prüfungsmaßstab heranzieht.³¹

In jüngerer Zeit ist durch eine Reihe von Entscheidungen ein undeutlicher Ton entstanden. In all diesen Entscheidungen ging es darum, ob aus innerstaatlicher Sicht die Verfassung Vorrang gegenüber dem internationalen Recht, und zwar einschließlich dem Europarecht, hat, so dass die Fachgerichte unter Hinweis auf das vorrangige und ihnen nicht zugängliche Verfassungsrecht keine Gesetzeskontrolle am Maßstab des internationalen Rechts vorzunehmen brauchen. Zunächst hatte der Staatsrat (Conseil d'Etat) im Oktober 1998 in der Entscheidung *Sarran* bekräftigt, dass der in Art. 55 der französischen Verfassung formulierte Vorrang von völkerrechtlichen Verträgen ausdrücklich nicht gegenüber der Verfassung gilt.³² Diese Entscheidung wies allerdings keine Berührungspunkte mit dem Gemeinschaftsrecht auf.

Der Kassationsgerichtshof (Cour de cassation) nahm diese Rechtsprechungslinie im Urteil *Fraisse* vom Juni 2000 auf.³³ Mit der Entscheidung *SNIP* von Dezember 2001 schließlich ließ der Staatsrat erkennen, dass die Aussage aus der Entscheidung *Sarran* zum Vorrang des Verfassungsrechts gegenüber internationalem Recht auch für das Europarecht gelten sollte.³⁴

Hier dürfte die Entscheidung des Verfassungsrates vom 10. Juni 2004 klarstellen, dass auch durch die Fachgerichte eine Unterscheidung zwischen allgemeinem Völkervertragsrecht im Sinne des Art. 55 und dem Europarecht vorzunehmen ist.³⁵

Im übrigen ließe sich überlegen, ob die Hochzonung der Pflicht zur Umsetzung von Richtlinien zum Verfassungsprinzip den Fachgerichten – die die Verfassung nicht als Maßstabsnorm einsetzen dürfen – die Möglichkeit abschneidet, die Erfüllung der Umsetzungspflicht anzusprechen.

IV. Vergleich zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Soweit es um Grundrechte geht, ist auch in Deutschland die Kollision zwischen nationalem Verfassungsrecht und europäischem Richtlinienrecht in einer Reihe von Entscheidungen des BVerfG zugunsten der Richtlinie unter einem weitgehend hypothetischen Vorbehalt, nämlich dem eines Grundrechtsverfalls auf europäischer Ebene, gelöst worden.³⁶ Das BVerfG [*933] hat dies in einem Beschluss vom 9. Januar 2001 im Zusammenhang mit einer Vorlagepflichtverletzung durch das BVerwG wie folgt zusammengefasst:³⁷

20.10.1989, *Nicolo*, Rec. S. 190, Schlußanträge Frydman RTDE 1989, 771; CE 24.9.1990, *Boisdet*, Rec. S. 250 sowie CE Ass. 28.2.1992, *Sté Arizona Tobacco Products et SA Philip Morris France*, Rec. S. 78; CE Ass. 28.2.1992, *SA Rothmans International France et SA Philip Morris France*, Rec. S. 81; für Richtlinien: CE Ass. 6.2.1998, *Tête*, Rec. S. 30.

³¹ S. o. Fn. 18; *Dutheillet de Lamothe* (Fn. 7), S. 26 f.

³² CE Ass. 30.10.1998, *Sarran, Levacher et autres*, Rec. S. 368, Schlußanträge Maugué, AJDA 1998, 962. S. dazu *F. Chaltiel*, *Droit constitutionnel et droit communautaire*, RTDE 1999, 395 (403 ff.) und *C. Richards*, *Sarran et Levacher: ranking legal norms in the French Republic*, 25 ELRev. 192 (2000), jeweils mwN.

³³ Cour de cassation Ass. Plén. 2.6.2000, *Fraisse*, D. 2000, 865 Cass. 2.6.2000.

³⁴ CE 3.12.2001, Nr. 226514 u.a., *Syndicat national des industries pharmaceutiques et al.*, s. dazu auch CE 30.6.2003, Nr. 245076, *Association avenir de la langue française*.

³⁵ So auch *Chaltiel* (Fn. 2), S. 452.

³⁶ BVerfGE 73, 339 (376 ff.) – *Solange II*; BVerfGE 102, 147 (161 ff.) – *Bananen*. Diese Grundsätze dürften auch für das Unionsrecht im engeren Sinne (Zweite und Dritte Säule und entsprechende Rahmenbeschlüsse) gelten, s. dazu die seit November 2004 anhängige Verfassungsbeschwerde im Zusammenhang mit einer Überstellung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (BVerfG 2 BvR 2236/04, Beschl. v. 24.11.2004), s. hier auch den Rahmenbeschluss 2002/584/JI.

³⁷ BVerfG, 9.1.2001, EuZW 2001, 255 – *Teilzeit*.

„Gemeinschaftsrecht wird grundsätzlich nicht am Maßstab der Grundrechte durch das Bundesverfassungsgericht geprüft; Verfassungsbeschwerden und Vorlagen von Gerichten sind von vornherein unzulässig, wenn ihre Begründung nicht darlegt, dass die europäische Rechtsentwicklung einschließlich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unter den erforderlichen Grundrechtsstandard abgesunken ist“

Der Solange-Vorbehalt zum Absinken des Grundrechtsstandards erfüllt dabei die gleiche Funktion wie die ‚ausdrückliche gegenteilige Verfassungsbestimmung‘ aus der Entscheidung des Verfassungsrates vom 10. Juni. Weiter heißt es im Hinblick auf Richtlinien:

„Soweit [...] die deutsche] Normsetzung zwingend dem Gemeinschaftsrecht folgt, ist sie ebenso wie das sekundäre Gemeinschaftsrecht selbst nicht am Maßstab der deutschen Grundrechte durch das Bundesverfassungsgericht zu prüfen, sondern unterliegt dem auf Gemeinschaftsrechtsebene gewährleisteten Grundrechtsschutz.“

Die Pflicht zur Umsetzung von Richtlinieninhalten wird allerdings nicht - wie nunmehr in Frankreich - als ein Verfassungsgebot angesehen.³⁸ Vielmehr zieht sich seit der ersten Entscheidung des BVerfG zum Europarecht vom 5. Juli 1967³⁹ die zentrale Funktion des deutschen Zustimmungsgesetzes als Brücke⁴⁰ zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht im Sinne des maßgeblichen Rechtsanwendungsbefehls und Geltungsgrundes wie ein roter Faden durch alle Entscheidungen des BVerfG zum Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht. In den Worten Paul Kirchhofs: „Das Europarecht wird durch den Abschluss des Vertrages durch Mitgliedstaaten sowie die Erteilung des Rechtsanwendungsbefehls durch das parlamentarische Zustimmungsgesetz in dem jeweiligen Mitgliedstaat verbindlich.“⁴¹

Entsprechendes lässt sich für Frankreich so jetzt jedenfalls nicht mehr sagen. Und auch für Deutschland verdeckt das Betonen des Zustimmungsgesetzes, dass der eigentliche Grund für das ob und wie der Europarechtsgeltung in Deutschland die Verfassung, heute Art. 23 GG, ist, nicht zuletzt wegen des dort und in der Präambel enthaltenen Staatsziels eines vereinten Europas. Hier liegt übrigens auch ein Unterschied zum EMRK-Recht.⁴² Dies spricht auch gegen Paul Kirchhofs Erklärungsmodell vom Staatenverbund, das anders als etwa das Modell vom Europäischen Verfassungsverbund⁴³ die Spiegelung europarechtlicher Pflichten auf der Ebene der nationalen Verfassung nicht zu erfassen vermag. Die Verankerung einer europarechtlichen Verpflichtung unmittelbar im deutschen Verfassungsrecht ist dabei schon **[*934]** heute nachweisbar: die Verletzung der Vorlagepflicht nach Art. 234 EG verletzt nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG zugleich das grundgesetzliche Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 GG.⁴⁴

³⁸ Das BVerfG versteht den Vorgang der Übertragung von Hoheitsrechten nach Art. 24 bzw. heute 23 GG als Öffnung der deutschen Rechtsordnung in dem Sinne, dass der ausschließliche Herrschaftsanspruch der Bundesrepublik Deutschland für ihren Hoheitsbereich zurückgenommen und der unmittelbaren Geltung und Anwendbarkeit eines Rechts aus anderer Quelle innerhalb dieses Hoheitsbereichs Raum gelassen wird, BVerfGE 73, 339 (374) – *Solange II*.

³⁹ BVerfGE 22, 134 (152).

⁴⁰ So das Bild von *Paul Kirchhof*, s. etwa *ders.*, Die Gewaltbalance zwischen staatlichen und europäischen Organen, JZ 1998, 965 (966).

⁴¹ *P. Kirchhof*, Die rechtliche Struktur der Europäischen Union als Staatenverbund, in: A. v. Bogdandy, Europäisches Verfassungsrecht, 2003, S. 893 (908).

⁴² Undeutlich bleibt hier das BVerfG in seinem Beschluss v. 14. Oktober 2004 zur Bindungswirkung von EGMR-Entscheidungen (JZ 2004, 1171 mit Anm. *E. Klein*, s. auch *I. Pernice*, BVerfG, EGMR und die Rechtsgemeinschaft, EuZW 2004, 705).

⁴³ *I. Pernice*, Europäisches und nationales Verfassungsrecht, VVDStRL 60 (2001), S. 163 ff. mwN.

⁴⁴ BVerfG, 9.1.2001, EuZW 2001, 255 – *Teilzeit*; s. auch EuGH Rs. C-25/02, *Katharina Rinke*, Slg. 2003, I-8349; BVerfGE 108, 289.

Der Vorteil einer Konstruktion, die das Zustimmungsgesetz betont, liegt dabei auf der Hand: Es besteht eine erhöhte Flexibilität der durch das Zustimmungsgesetz begründeten, aber auch begrenzten Verbindung zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht, die durch einzelne Unvereinbarkeiten nicht als ganzes gekappt wird. Zudem ist für das Beharren auf dem Vorrang der nationalen Verfassung gegenüber dem Zustimmungsgesetz/Europarecht keine weitere Begründung erforderlich. Wird demgegenüber die Geltung des Europarechts unmittelbar aus der Verfassung begründet, können vorrangigste Bestände nur durch verfassungsimmanente Hierarchien – die im Grundgesetz indessen mit Art. 79 Abs. 3 sogar angelegt sind – begründet werden.

Für den Verfassungsrat war es freilich schon deswegen nicht möglich, mit dem Zustimmungsgesetz als maßgeblicher Brücke zu argumentieren, weil er einmal verabschiedete Gesetze, eben auch die französischen Ratifikationsgesetze zu den europäischen Verträgen, nicht mehr kontrollieren darf.

Zu betonen ist allerdings, dass unilaterale Vorbehalte, seien sie auf ‚ausbrechende Rechtsakte‘ (Bundesverfassungsgericht, Maastricht-Urteil⁴⁵) oder ‚ausdrückliche gegenteilige Bestimmungen der Verfassung‘ (Verfassungsrat) bezogen, so im Europarecht nicht vorgesehen sind.⁴⁶ Der Weg zur Auflösung von Konflikten zwischen dem nationalen Verfassungsrecht und dem europäischen Recht führt prozedural über Art. 234 EG und in der Sache über Art. 6 EU bzw. jetzt Art. I-5 des Vertrags über einer Verfassung für Europa, der die europarechtliche Berücksichtigung nationaler Verfassungsidentität ermöglicht.⁴⁷

V. Der Vorrang und die Entscheidung vom 19. November 2004

Der Vergleich zwischen der deutschen und der französischen Verfassungslage macht insgesamt deutlich, wie unterschiedlich verfassungsrechtliche Konstrukte zu einer derart zentralen Frage wie derjenigen der mitgliedstaatlichen Begründung für die Pflicht zur Umsetzung von Richtlinien ausfallen können. Aus der Unterschiedlichkeit ergibt sich zugleich auch ein Begründungszwang für die jeweiligen Konstrukte.

Es finden sich aber auch Parallelen:⁴⁸ In beiden Verfassungsordnungen ist klargestellt, dass das Europarecht vom sonstigen internationalen Recht zu unterscheiden ist. Hier wie da wird zumindest im Ergebnis ein weitreichender Verbund zwischen Europarecht und nationalem Verfassungsrecht akzeptiert. Hier wie da findet sich gegenüber dem Vorranganspruch eine Art verfassungsrechtliche Hintertür in Gestalt eines weitgehend hypothetischen Vorbehalt zugunsten des nationalen Verfassungsrechts, den das jeweilige Höchstgericht kontrolliert.

Im Hinblick auf den allgemeinen Kontext der Entscheidung dürfte von mehr als nur anekdotischem Wert der Umstand sein, dass der vormalige französische Staatspräsident *Valéry Giscard d'Estaing* [*935], der bereits mit seinem Ausscheiden aus dem Amt im Jahre 1981 nach Art. 56 der Verfassung das Recht auf einen Sitz im Verfassungsrat gehabt hätte, erstmals anlässlich des E-commerce-Richtlinien-Verfahrens von diesem Recht Gebrauch gemacht hat.⁴⁹ Der Eintritt *Giscard*s als zehntes Mitglied in den Verfassungsrat erscheint deswegen von besonde-

⁴⁵ BVerfGE 89, 155 (189) – *Maastricht*.

⁴⁶ S.o. Fn. 28.

⁴⁷ Dazu *Mayer* (Fn. 28), S. 258 f.

⁴⁸ S. in diesem Kontext für die britische Verfassungslage den „metric martyrs“-Fall, High Court QBD, *Thoburn v Sunderland City Council et al*, [2002] 4 All ER 156.

⁴⁹ *Giscard*s Name fehlt allerdings unter der Entscheidung, weil er an der Sitzung vom 10. Juni 2004 wegen der Abreise zur Beisetzung des früheren US-Präsidenten Reagan nur anfänglich teilgenommen hat. „M. Giscard d'Estaing n'a pas signé“, *Le Monde* v. 17.6.2004. Auch unter der Entscheidung vom 19. November 2004 fehlt seine Unterschrift.

rer Bedeutung, weil *Giscard* 2002/2003 als Präsident des Europäischen Verfassungskonvents eine maßgebliche Rolle in der Neuordnung der rechtlichen Grundlagen der europäischen Integration gespielt hat.

Dies leitet über zu der vom Verfassungsrat vorgenommen Prüfung der Vereinbarkeit des Vertrags über eine Verfassung für Europa mit der französischen Verfassung.

Mit Entscheidung vom 19. November 2004 hat der Verfassungsrat festgestellt, dass vor der Ratifizierung des Vertrags die französische Verfassung geändert werden muss.⁵¹ Die entsprechende Verfassungsänderung wird Anfang 2005 vor Abhaltung des Referendums über einen Vertrag über eine Verfassung für Europa erfolgen. Es sind – dies war absehbar – im wesentlichen die mit dem Verfassungsvertrag verbundenen Kompetenzübertragungen an die EU und die den nationalen Parlamenten zuwachsenden Befugnisse, die eine Änderung der französischen Verfassung erfordern, nicht aber das in Art. I-6 des Verfassungsvertrags wiedergegebene Vorrangprinzip.

Hier heißt es lapidar, die Tragweite des Vorrangprinzips, wie es sich u.a. der Entscheidung des Verfassungsrats vom 10. Juni 2004 zufolge aus Art. 88-1 der Verfassung ergebe, werde durch den Verfassungsvertrag nicht modifiziert.⁵² Der Verfassungsrat entwickelt also seine Linie aus der Entscheidung vom 10. Juni 2004 weiter,⁵³ indem er betont, dass – unabhängig von der Bezeichnung des neuen Vertrags – die Französische Verfassung an der Spitze der innerstaatlichen Rechtsordnung bleibt.⁵⁴ Dieses Ergebnis verwundert, erscheint doch diese Aussage ebenso wie der vom Verfassungsrat in der Entscheidung vom 10. Juni formulierte nationale Verfassungsvorbehalt gerade nicht mit dem in Art. I-6 des Verfassungsvertrags unbedingt formulierten Vorrang des Unionsrechts vereinbar.

Die europaverfassungsrechtliche Rechtfertigung für einen nationalen Verfassungsvorbehalt ergibt sich nach dem Verständnis des Verfassungsrats aber offenbar aus dem Art. 6 EU entsprechenden Art. I-5 des Verfassungsvertrags, wonach die Union die „nationale Identität der Mitgliedstaaten“ achtet, „die in deren grundlegender politischer und verfassungsrechtlicher Struktur“ „zum Ausdruck kommt“.⁵⁵ In dieser Formulierung lassen sich nationale Verfassungsvorbehalte gegenüber dem Vorranganspruch des Unionsrechts unionsrechtlich veror[*936]ten. Allerdings hat der EuGH bisher solche nationalen Verfassungsvorbehalte nicht anerkannt,⁵⁶ und in einer zum Verfassungsvertrag abgegebenen Erklärung halten die Mitgliedstaaten fest, dass „Art. I-6 die geltende Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts erster Instanz zum Ausdruck bringt“.

⁵¹ Conseil constitutionnel, Décision 2004-505 DC du 19 novembre 2004, *Traité établissant une Constitution pour l'Europe*, Journal officiel (Nr. 273) 24.11.2004, 19885. Instruktiv zu den Hintergründen Cahiers du Conseil constitutionnel Nr. 18, 2004, <<http://www.conseil-constitutionnel.fr>>.

⁵² Rn. 13 der Entscheidung vom 19.11.2004.

⁵³ So auch zwischenzeitlich schon in den Entscheidungen Conseil constitutionnel Décision 2004-497 DC du 1er juillet 2004, *Loi relative aux communications électroniques et aux services de communication audiovisuelle*, Journal officiel 10.7.2004, 12506 insbesondere Rn. 18 f.; Décision 2004-498 DC du 29 juillet 2004, *Loi relative à la bioéthique*, Journal officiel 7.8.2004, 14077, Rn. 4 f.; Décision 2004-499 DC du 29 juillet 2004, *Loi relative à la protection des personnes physiques à l'égard des traitements de données à caractère personnel*, Journal officiel 7.8.2004, 14087, Rn. 7 f.

⁵⁴ Rn. 10 der Entscheidung vom 19.11.2004.

⁵⁵ Rn. 12 der Entscheidung vom 19.11.2004. S. zur nationalen Verfassungsidentität als Schranke des Vorrangs Mayer (Fn. 29), S. 257 f.

⁵⁶ EuGH Rs. 6/64, *Costa/ENEL*, Slg. 1964, 1251 (1269 f.); EuGH (Beschluss) Verb. Rs. 9/65 und 58/65, *Acciaierie San Michele*, Slg. 1967, 37 (39); EuGH Rs. 11/70, *Internationale Handelsgesellschaft*, Slg. 1970, 1125 Rn. 3; EuGH Rs. 106/77, *Simmenthal* Slg. 1978, 629 Rn. 18, 20; EuGH Rs. 100/77, *Kommission/Italien*, Slg. 1978, 879 Rn. 21; EuGH Rs. 102/79, *Kommission/Belgien*, Slg. 1980, 1473 Rn. 15; EuGH Rs. C-473/93, *Kommission/Luxemburg*, Slg. 1996, I-3207 Rn. 38; EuGH Rs. C-285/98, *Kreil*, Slg. 2000, I-69.

Der Verfassungsrat zeigt aber immerhin einen Weg, wie der Gegensatz zwischen den Bestimmungen des Verfassungsvertrags zum Vorrang des Unionsrechts einerseits und den gegenüber einem unbeschränkten Vorrang bestehenden Vorbehalten auf nationaler Ebene andererseits aufgelöst werden kann. Damit gibt der französische Verfassungsrat auch für andere Höchstgerichte in der EU, die sich mit dem Vertrag über eine Verfassung für Europa befassen werden, wichtige Hinweise.⁵⁷

⁵⁷ S. hier auch die gerade durch die Vorrangklausel bedingte Befassung des spanischen Tribunal Constitucional mit dem Verfassungsvertrag, El País v. 5.11.2004, El Gobierno consulta al Constitucional si basta tramitar la Carta europea como ley orgánica.

[*911]

**Vereinbarkeit des Vertrags über eine Verfassung für Europa
mit der Französischen Verfassung**

Leitsätze (nichtamtlich)

- 1. Der Vertrag über eine Verfassung für Europa ändert weder die Natur der Europäischen Union, noch die Tragweite des Prinzips des Vorrangs von Unionsrecht.**
- 2. Die Charta der Grundrechte der Union macht weder aufgrund des Inhalts ihrer Bestimmungen noch wegen der Auswirkungen auf die Grundvoraussetzungen für die Ausübung der nationalen Souveränität eine Änderung der Verfassung erforderlich.**
- 3. Die Ermächtigung zur Ratifikation des Vertrags über eine Verfassung für Europa erfordert gleichwohl eine Änderung der Verfassung.**
 - a. Eine Verfassungsänderung wird wegen der Bestimmungen des Vertrags erforderlich, die auf die Europäische Union Kompetenzen übertragen, die die Grundvoraussetzungen für die Ausübung der nationalen Souveränität in anderen Bereichen oder wegen anderer Verfahren, als nach den derzeit in Art. 88-2 der Französischen Verfassung genannten Verträgen vorgesehen, betreffen. Die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips alleine könnte sich als nicht ausreichend erweisen, um zu verhindern, dass die durch den Vertrag autorisierten Übertragungen von Kompetenzen ein Ausmaß annehmen oder in einer Weise erfolgen, die sich auf die Grundvoraussetzungen für die Ausübung der nationalen Souveränität auswirken könnten.**
 - b. Eine Änderung der Verfassung wird durch jegliche Vertragsbestimmung erforderlich, welche für einen Sachbereich, der mit der Ausübung der nationalen Souveränität untrennbar verbunden ist, aber bereits heute zu den Kompetenzen der Union oder der Gemeinschaft gehört, die für die Beschlussfassung maßgeblichen Bestimmungen modifiziert; sei es, dass im Rat Einstimmigkeitsregeln durch das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit ersetzt werden, womit Frankreich jedes Einspruchsrecht genommen wird; sei es, dass dem Europäischen Parlament, welches nicht Ausfluss der nationalen Souveränität ist, eine Entscheidungsfunktion verliehen wird; sei es, dass Frankreich jegliches eigene Initiativrecht im Normsetzungsverfahren genommen wird.**
 - c. Jegliche „Passerelle-Klausel“ (Übergangs-Klausel) macht eine Verfassungsänderung erforderlich, wenn sie es in einem Sachbereich, der mit der Ausübung der nationalen Souveränität untrennbar verbunden ist, ermöglicht, die Einstimmigkeitsregel im Rat durch die qualifizierte Mehrheit zu ersetzen.**
 - d. Die den nationalen Parlamenten im Rahmen des vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens und der Subsidiaritätskontrolle verliehenen Rechte machen für Frankreich eine Verfassungsänderung erforderlich.**

[*912]

**Verfassungsrat (Frankreich), Entscheidung Nr. 2004-505 DC vom 19. November 2004,
Vertrag über eine Verfassung für Europa¹**

Der Verfassungsrat ist vom Präsidenten der Republik am 29. Oktober 2004 nach Artikel 54 der Verfassung mit der Frage angerufen worden, ob der Ermächtigung zur Ratifikation des am selben Tage in Rom unterzeichneten Vertrags über eine Verfassung für Europa eine Änderung der Verfassung vorausgehen muß.

DER VERFASSUNGSRAT,

in Anbetracht der Verfassung, insbesondere des Titels XV: „Die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Union“; in Anbetracht der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 58-1067 vom 7. November 1958 in ihrer geänderten Fassung als Organgesetz über den Verfassungsrat; in Anbetracht des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft; in Anbetracht des Vertrags über die Europäische Union; in Anbetracht der anderen im Hinblick auf die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Union eingegangenen Verpflichtungen Frankreichs; in Anbetracht der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK); in Anbetracht der Entscheidungen des Verfassungsrates Nr. 2004-496 DC vom 10. Juni 2004, 2004-497 DC vom 1. Juli 2004, 2004-498 DC und 2004-499 DC vom 29. Juli 2004; in Anbetracht der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Nr. 4774/98 (Leyla Sahin/Türkei) vom 29. Juni 2004;

nach Anhörung des Berichterstatters;

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- ZUM RECHTLICHEN RAHMEN:

1. durch die Präambel der Verfassung von 1958 hat das französische Volk feierlich „seine Verbundenheit mit den Menschenrechten und den Grundsätzen der nationalen Souveränität, wie sie in der Erklärung von 1789 niedergelegt wurden, welche durch die Präambel der Verfassung von 1946 bestätigt und ergänzt wurde“ bekundet;

2. in Artikel 3 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte heißt es: „der Ursprung aller Souveränität liegt wesensmäßig in der Nation“; Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung von 1958 bestimmt: „Die nationale Souveränität liegt beim Volke, das sie durch seine Vertreter und durch Referenden ausübt“;

3. die Präambel der Verfassung von 1946 bestimmt im 14. Erwägungsgrund, dass sich die Französische Republik „nach den Regeln des Völkerrechts“ richtet und, im 15. Erwägungsgrund, dass Frankreich „unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit den zur Organisation und Verteidigung des Friedens notwendigen Einschränkungen seiner Souveränität“ zustimmt;

¹ Conseil constitutionnel, Décision 2004-505 DC du 19 novembre 2004, *Traité établissant une Constitution pour l'Europe*, Journal officiel (Nr. 273) 24.11.2004, 19885.

4. in Artikel 53 verankert die Verfassung von 1958, wie zuvor Artikel 27 der Verfassung von 1946, die Existenz von „Verträgen oder Abkommen über die internationale Organisation“; diese Verträge oder Abkommen können vom Präsidenten der Republik nur auf Grundlage eines Gesetzes ratifiziert oder gebilligt werden;

[*913]

5. die Französische Republik beteiligt sich an den Europäischen Gemeinschaften und an der Europäischen Union unter den in Titel XV der Verfassung niedergelegten Voraussetzungen, insbesondere bestimmt Artikel 88-1: „Die Republik beteiligt sich an den Europäischen Gemeinschaften und an der Europäischen Union; von Staaten errichtet, die sich mit den jeweiligen Gründungsverträgen aus freiem Willen dazu entschieden haben, bestimmte Kompetenzen gemeinsam auszuüben“;

6. diese Texte mit Verfassungsrang ermöglichen es Frankreich, an der Errichtung und der Weiterentwicklung einer auf Dauer angelegten europäischen Organisation mitzuwirken, der Rechtspersönlichkeit zukommt und die aufgrund der von den Mitgliedstaaten gebilligten Übertragung von Kompetenzen mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet ist;

7. wenn indessen zu diesem Zweck eingegangene Verpflichtungen eine mit der Verfassung unvereinbare Bestimmung enthalten, die von der Verfassung garantierte Rechte und Freiheiten in Frage stellen oder die Grundvoraussetzungen für die Ausübung der nationalen Souveränität beeinträchtigen, erfordert die Ermächtigung zur Ratifikation eine Änderung der Verfassung;

8. im Hinblick auf diese Grundsätze ist der in Rom am 29. Oktober 2004 unterzeichnete Vertrag „über eine Verfassung für Europa“ einschließlich seiner Protokolle und Anhänge vom Verfassungsrat zu prüfen; von der Überprüfung auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung sind indessen diejenigen Bestimmungen des Vertrags ausgenommen, die früher eingegangene Verpflichtungen Frankreichs übernehmen;

- ZUM PRINZIP DES VORRANGS DES RECHTS DER EUROPÄISCHEN UNION:

9. zunächst einmal ergibt sich aus den Bestimmungen des dem Verfassungsrat vorgelegten Vertrags mit der Bezeichnung „Vertrag über eine Verfassung für Europa“, insbesondere aus den Regelungen zu seinem Inkrafttreten, zum Änderungsverfahren und der Möglichkeit einer Vertragskündigung, dass er den Charakter eines internationalen Vertrags behält, der von den Unterzeichnerstaaten des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union eingegangen wird;

10. insbesondere wirft die Bezeichnung dieses neuen Vertrags keine Verfassungsfrage auf; es ergibt sich nämlich vor allem aus Artikel I-5, in dem es um die Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geht, dass diese Bezeichnung ohne Auswirkungen auf die Existenz der Französischen Verfassung und ihren Platz an der Spitze der innerstaatlichen Rechtsordnung ist;

11. zweitens bestimmt Artikel 88-1 der Verfassung: „Die Republik beteiligt sich an den Europäischen Gemeinschaften und an der Europäischen Union; von Staaten errichtet, die sich mit den jeweiligen Gründungsverträgen aus freiem Willen dazu entschieden haben, bestimmte Kompetenzen gemeinsam auszuüben“; der Verfassungsgeber hat damit die Existenz einer in die innerstaatliche Rechtsordnung integrierten, von der internationalen Rechtsordnung verschiedenen Gemeinschaftsrechtsordnung festgeschrieben;

12. Artikel I-1 des Vertrags bestimmt: „Geleitet von dem Willen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, begründet diese Verfassung die Europäische Union, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Union koordiniert die diesen Zielen dienende Politik der Mitgliedstaaten und übt die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten in gemeinschaftlicher Weise aus“; nach Artikel I-5 achtet die Union die nationale Identität der Mitgliedstaaten, „die in deren grundlegender politischer [*914] und verfassungsrechtlicher Struktur“ „zum Ausdruck kommt“; in Artikel I-6 heißt es: „Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der der Union übertragenen Zuständigkeiten gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten“; aus einer dem Vertrag beigefügten Erklärung ergibt sich, dass dieser Artikel dem Vorrangprinzip keine andere Tragweite verleiht als die, die es bereits hatte;

13. auch wenn Artikel I-1 des Vertrags die durch frühere Verträge errichteten Organisationen durch eine einheitliche Organisation, die Europäische Union, ersetzt, der nach Artikel I-7 Rechtspersönlichkeit zukommt, so ergibt sich doch aus der Gesamtheit der Vertragsbestimmungen, und insbesondere aus der Zusammenschau der Artikel I-5 und I-6, dass der Vertrag weder die Natur der Europäischen Union, noch die Tragweite des Prinzips des Vorrangs von Unionsrecht, wie sie sich den oben genannten Entscheidungen des Verfassungsrates zufolge aus Artikel 88-1 der Verfassung ergibt, modifiziert; deswegen erfordert Artikel I-6 des dem Verfassungsrat zur Prüfung vorgelegten Vertrags keine Verfassungsänderung;

- ZUR CHARTA DER GRUNDRECHTE DER UNION:

14. es stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit der „Charta der Grundrechte der Union“, die den zweiten Teil des dem Verfassungsrat vorgelegten Vertrags darstellt, mit der Verfassung;

15. erstens richtet sich die Charta nach Artikel II-111 des Vertrags – mit Ausnahme der Artikel II-101 bis II-104, die ausschließlich die „Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“ betreffen – an die Mitgliedstaaten „bei der Durchführung des Rechts der Union“, und zwar „ausschließlich“ in diesem Fall; sie ist ohne Auswirkungen auf die Kompetenzen der Union; sie enthält nach Artikel II-112 Absatz 5 neben „Rechten“, die unmittelbar vor den Gerichten geltend gemacht werden können, „Grundsätze“, die bloße Zielbestimmungen darstellen und nur gegenüber Rechtsakten mit allgemeiner Geltung, die zu ihrer Umsetzung dienen, geltend gemacht werden können; zu diesen „Grundsätzen“ zählen insbesondere das „Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten“, das „Recht zu arbeiten“, das „Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben“, der „Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung“ und ein „hohes Verbraucherschutzniveau“;

16. zweitens bestimmt Artikel II-112 Absatz 4 des Vertrags, dass, soweit in der Charta Grundrechte so anerkannt werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, „sie im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt“ werden müssen; damit bleiben die Artikel 1 bis 3 der Verfassung unberührt, die der Anerkennung von kollektiven Rechten jeglicher Gruppen, die sich durch eine Abstammungs-, Kultur-, Sprach- oder Glaubensgemeinschaft definieren, entgegenstehen;

17. drittens erfolgt nach der Präambel „die Auslegung der Charta durch die Gerichte der Union und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der Erläuterungen, die unter der Leitung des Präsidiums des Konvents zur Ausarbeitung der Charta formuliert“ wurden; auch Ar-

tikel II-112 Absatz 7 des Vertrags bestimmt: „Die Erläuterungen, die als Anleitung für die Auslegung der Charta der Grundrechte verfasst wurden, sind von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen.“;

18. insbesondere präzisieren die Erläuterungen des Präsidiums im Hinblick auf Artikel II-70 Absatz 1, der das Recht anerkennt, einzeln oder gemeinsam mit anderen seine religiöse **[*915]** Überzeugung öffentlich zu bekennen, dass das durch diesen Artikel gewährleistete Recht die gleiche Bedeutung und die gleiche Tragweite wie das in Artikel 9 EMRK garantierte Recht hat und den gleichen Einschränkungen unterliegt; dies umfaßt insbesondere die öffentliche Sicherheit, den Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral ebenso wie den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer; Artikel 9 EMRK ist vom EGMR in ständiger Rechtsprechung, zuletzt in der eingangs genannten Entscheidung, im Einklang mit den Verfassungstraditionen eines jeden Mitgliedstaates ausgelegt worden; der EGMR hat damit dem Stellenwert des Prinzips der Laizität Rechnung getragen, wie es nach mehreren nationalen Verfassungstraditionen anerkannt ist, und lässt den Staaten einen weiten Spielraum zur Bestimmung derjenigen Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der nationalen Traditionen am geeignetsten sind, um die Freiheit des Gottesdienstes und das Prinzip der Laizität miteinander zu vereinbaren; unter diesen Umständen werden die Bestimmungen des Artikels 1 des Verfassung, wonach „Frankreich ... eine laizistische Republik“ ist, nicht berührt, die es jedem untersagen, sich auf seine religiösen Überzeugungen zu berufen, um sich über die gemeinsamen Regeln hinwegzusetzen, die die Beziehungen zwischen öffentlichen Körperschaften und den einzelnen regeln;

19. dagegen ist der Anwendungsbereich des Artikels II-107, der das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht betrifft, weiter als der des Artikels 6 EMRK, da er sich nicht lediglich auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder die Stichhaltigkeit einer strafrechtlichen Anklage bezieht; gleichwohl ergibt sich aus den Erläuterungen des Präsidiums, dass für die Öffentlichkeit der Verhandlungen die Einschränkungen gemacht werden können, die dieser Artikel der EMRK vorsieht; somit „kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.“

20. wenn es zudem in Artikel II-110 heißt „Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden“, dann ergibt sich schon aus dem Wortlaut dieses Artikels, wie auch die Erläuterungen des Präsidiums bestätigen, dass diese Bestimmung sich ausschließlich auf das Strafrecht und nicht auf Verwaltungs- oder Disziplinarverfahren bezieht; darüber hinaus behält wegen der Bezugnahme auf die Identität der Straftat - im Gegensatz zur Identität der Tatsachen - die französische Justiz, unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit der Strafe, angesichts der Besonderheiten der diesen Straftatbeständen eigenen Tatbestandsmerkmale und der spezifischen berührten Interessen, die Möglichkeit zur Ahndung von Verbrechen und Vergehen, die sich gegen fundamentale Interessen der Nation im Sinne des ersten Titels des Vierten Buchs des Strafgesetzbuchs richten;

21. viertens bestimmt die allgemeine Schrankenregel in Artikel II-112 Absatz 1: „Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden,

wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen“; die Erläuterungen des Präsidiums präzisieren, dass das „von der Union anerkannte Gemeinwohl“ insbesondere die nach Artikel I-5 geschützten Interessen umfasst, wonach die Union „die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit“ achtet;

22. aus alledem ergibt sich, dass die Charta weder aufgrund des Inhalts ihrer Bestimmungen noch wegen der Auswirkungen auf die Grundvoraussetzungen für die Ausübung der nationalen Souveränität eine Änderung der Verfassung erforderlich macht;

- ZU DEN BESTIMMUNGEN DES VERTRAGS ÜBER DIE POLITIKBEREICHE UND DIE ARBEITSWEISE DER UNION:

23. Artikel 88-2 der Verfassung, in der Fassung der Verfassungsänderungen vom 25. Juni 1992, 25. Januar 1999 und 25. März 2003, bestimmt: „Unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit und gemäß den Modalitäten des am 7. Februar 1992 unterzeichneten Vertrags über die Europäische Union stimmt Frankreich der Übertragung von Kompetenzen zu, die zur Schaffung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion notwendig sind. – Unter demselben Vorbehalt und gemäß den Modalitäten, die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner sich aus dem am 2. Oktober 1997 unterzeichneten Vertrag ergebenden Fassung vorgesehen sind, kann der Übertragung von Kompetenzen, die zur Festlegung der Regelungen für den freien Personenverkehr und für die damit verbundenen Bereiche notwendig sind, zugestimmt werden. – Das Gesetz legt die den europäischen Haftbefehl betreffenden Vorschriften in Anwendung der Rechtsakte fest, die auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union erlassen wurden“;

24. eine Verfassungsänderung wird durch Bestimmungen des Vertrags erforderlich, die auf die Europäische Union Kompetenzen übertragen, die sich auf die Grundvoraussetzungen für die Ausübung der nationalen Souveränität in anderen Bereichen oder wegen anderer Verfahren, als die nach den in Artikel 88-2 genannten Verträgen vorgesehenen, auswirken;

25. der „Grundsatz der Subsidiarität“, der in Artikel I-11 niedergelegt ist, bedeutet, dass die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig wird „sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind“; indessen könnte die Anwendung dieses Prinzips alleine nicht ausreichen, um zu verhindern, dass die durch den Vertrag autorisierten Übertragungen von Kompetenzen ein Ausmaß annehmen oder in einer Weise erfolgen, die sich auf die Grundvoraussetzungen für die Ausübung der nationalen Souveränität auswirken könnten;

26. nach Artikel I-34 des Vertrags werden – vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen – das „Europäische Gesetz“ und das „Europäische Rahmengesetz“, die die „Verordnung der Gemeinschaft“ und die „Richtlinie der Gemeinschaft“ ersetzen, nur auf Vorschlag der Kommission gemeinsam vom Rat, der mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel I-25 beschließt, und vom Europäischen Parlament nach dem „ordentlichen Gesetzgebungsverfahren“ gemäß Artikel III-396 beschlossen; von Ausnahmen abgesehen unterliegen damit alle Angelegenheiten im Kompetenz-

bereich der Union diesem Verfahren, insbesondere diejenigen, die den „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ nach Kapitel IV des Titels III des dritten Teils des Vertrags betreffen;

[*917]

- Zu den Kompetenzübertragungen in neuen Sachbereichen:

27. eine Verfassungsänderung machen diejenigen Vertragsbestimmungen erforderlich, die der Europäischen Union Kompetenzen übertragen und sie dem „ordentlichen Gesetzgebungsverfahren“ unterstellen, welche mit der Ausübung der nationalen Souveränität untrennbar verbunden sind; dies ist der Fall insbesondere für Artikel III-265, im Bereich der Grenzkontrollen, für Artikel III-269, im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit im Zivilsachen, sowie für Artikel III-270 und III-271, im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Hinblick auf diejenigen Kompetenzen der genannten Artikel, die weder in den Artikeln 62 und 65 EG-Vertrag noch in den Artikeln 31 und 34 EU-Vertrag bereits enthalten sind;

28. im Hinblick auf ihre Tragweite für die Ausübung der nationalen Souveränität ist eine Änderung der Verfassung auch wegen einer Bestimmung wie Artikel III-271 erforderlich, der die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft betrifft, einem Organ, das ermächtigt wird, Personen, die Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, zu verfolgen, und diesbezüglich vor den französischen Gerichten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen.

- Zu den mit Inkrafttreten des Vertrags anwendbaren neuen Modalitäten der Ausübung von Kompetenzen, die bereits übertragen worden sind:

29. eine Änderung der Verfassung wird durch jegliche Vertragsbestimmung erforderlich, die für einen Sachbereich, welcher mit der Ausübung der nationalen Souveränität untrennbar verbunden ist, jedoch bereits zu den Kompetenzen der Union oder der Gemeinschaft gehört, die für die Beschlussfassung maßgeblichen Bestimmungen modifiziert; sei es, dass im Rat Einstimmigkeitsregeln durch das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit ersetzt werden, womit Frankreich jedes Einspruchsrecht genommen wird; sei es, dass dem Europäischen Parlament – welches nicht Ausfluss der nationalen Souveränität ist – eine Entscheidungsfunktion verliehen wird; sei es, dass Frankreich jegliches eigene Initiativrecht genommen wird;

30. folglich machen insbesondere die Artikel III-270 und III-271, soweit sie sich auf bereits übertragene Kompetenzen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen beziehen, eine Verfassungsänderung erforderlich, weil sie nun die jeweiligen Maßnahmen von einer Entscheidung des Rates mit qualifizierter Mehrheit abhängig machen, die Artikel III-273 und III-276, die den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust und Europol betreffen, sowie Artikel III-300 Absatz 2 lit. b), der Aktionen oder Standpunkte der Union betrifft, die auf Vorschlag ihres Außenministers beschlossen werden;

31. gleiches gilt, soweit hier dem Europäischen Parlament Entscheidungsfunktion verliehen wird, insbesondere für Artikel III-191, der bestimmt, dass durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz diejenigen Maßnahmen festgelegt werden, die für die Verwendung des Euro erforderlich sind, sowie für Artikel III-419 Absatz 1, der in den Bereichen, die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffen, nunmehr die Begründung einer „verstärkten Zusammenarbeit“ innerhalb der Union von der Zustimmung des Europäischen Parlaments abhängig macht;

32. gleiches gilt ferner für Artikel III-264, soweit er das eigene Initiativrecht, über das jeder Mitgliedstaat nach den vorherigen Verträgen verfügt, durch die gemeinsame Initiative **[*918]** eines

Viertels der Mitgliedstaaten ersetzt, die die Vorlage eines Entwurfs für einen europäischen Rechtsakt in Sachbereichen bezweckt, die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffen, wie es in Artikel III-273 betreffend Eurojust und in den Artikeln III-275 bis III-277 im Hinblick auf die polizeiliche Zusammenarbeit der Fall ist;

- *Zum Übergang zur qualifizierten Mehrheit aufgrund eines späteren europäischen Beschlusses:*

33. jegliche in den Verhandlungen als „Passerelle-Klausel“ (Übergangs-Klausel) bezeichnete Vertragsbestimmung macht eine Verfassungsänderung erforderlich, wenn sie es – selbst unter der Vorbedingung eines einstimmigen Beschlusses im Europäischen Rat oder im Rat – ermöglicht, in einem Sachbereich, der mit der Ausübung der nationalen Souveränität untrennbar verbunden ist, die Einstimmigkeitsregel im Rat durch die qualifizierte Mehrheit zu ersetzen; diese Modifikationen erfordern in der Folge nämlich keinerlei nationalen Ratifikations- oder Zustimmungsakt mehr, der eine Überprüfung auf die Vereinbarkeit mit der Verfassung auf der Grundlage von Artikel 54 oder von Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung ermöglichen würde;

34. dies gilt im Besonderen für die Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitenden Bezügen, die in Artikel III-269 Absatz 3 vorgesehen sind, für die Mindestvorschriften in Strafverfahren nach Artikel III-270 Absatz 2 lit. d), sowie für die Mindestvorschriften zur Festlegung und Bekämpfung von Straftaten in Bereichen besonders schwerer Kriminalität, die eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen, nach Artikel III-271 Absatz 1 Unterabsatz 3; gleiches gilt für Artikel I-40 Absatz 7 und Artikel III-300 Absatz 3, die es ermöglichen, dass Beschlüsse im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, deren Reichweite nicht durch den Vertrag begrenzt wird, von nun an durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden können, soweit dies vom Europäischen Rat einstimmig, aber ohne nationale Ratifikation, beschlossen worden ist;

- *Zu den vereinfachten Vertragsänderungsverfahren nach den Artikeln IV-444 und IV-445 des Vertrags:*

35. zum einen ist aus den oben dargelegten Gründen auch die in Artikel IV-444 enthaltene allgemeine „Passerelle-Klausel“ zu untersuchen, die ein „Vereinfachtes Änderungsverfahren“ für den Vertrag einführt; dieser Artikel erlaubt es in Absatz 1 dem Europäischen Rat – außer in Verteidigungsangelegenheiten –, den Rat zu ermächtigen, in einem Bereich oder in einem Fall, für den der Vertrag Einstimmigkeit vorsieht, mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden, und in Absatz 2, die Beschlussfassung über Europäische Gesetze oder Rahmengesetze immer dann nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durchzuführen, wenn Teil III ein besonderes Gesetzgebungsverfahren vorsieht; mangels eines nationalen Ratifikationsverfahrens, das eine Kontrolle der Vereinbarkeit mit der Verfassung ermöglichen würde, erfordern diese Bestimmungen eine Änderung der Verfassung, unbeschadet der jedem nationalen Parlament eröffneten Möglichkeit, die Anwendung dieser Bestimmungen abzulehnen;

36. zum anderen führt Artikel IV-445 ein vereinfachtes Änderungsverfahren betreffend die internen Politikbereiche und Maßnahmen der Union ein; danach kann der Europäische Rat, auf Vorschlag eines Mitgliedstaates, des Europäischen Parlaments oder der Kom[*919]mission, einstimmig „einen Europäischen Beschluss zur Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen des Teils III Titel III erlassen“, die die internen Politikbereiche und Maßnahmen der Union betreffen; nach Absatz 2 Unterabsatz 2 tritt dieser Europäische Beschluss erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten „im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften“ in Kraft;

dieser Hinweis auf die verfassungsrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten verweist für Frankreich auf die legislative Ermächtigung, die in Artikel 53 der Verfassung vorgesehen ist;

- ZU DEN DEN NATIONALEN PARLAMENTEN IM RAHMEN DER UNION ZUERKANN-
TEN NEUEN RECHTEN:

37. der dem Verfassungsrat vorgelegte Vertrag erhöht die Partizipation der nationalen Parlamente an den Aktivitäten der Europäischen Union; er erkennt ihnen zu diesem Zwecke neue Rechte zu; es besteht Anlass zu prüfen, ob diese Rechte im Rahmen der gegenwärtigen Bestimmungen der Verfassung ausgeübt werden können;

38. zunächst einmal führt Artikel IV-444, wie bereits ausgeführt, ein vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren ein; er sieht die Übermittlung jeglicher entsprechenden Initiative an die nationalen Parlamente vor und bestimmt: „Wird diese Initiative innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung von einem nationalen Parlament abgelehnt, so wird der Europäische Beschluss ... nicht erlassen“;

39. zweitens sieht Artikel I-11 Absatz 3 Unterabsatz 2 vor, dass die nationalen Parlamente auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in Protokoll Nr. 2 (*Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit*) vorgesehenen Verfahren achten; aus Artikel 6 und 7 dieses Protokolls folgt in Verbindung mit Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 (*Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union*), dass fortan ein nationales Parlament, oder gegebenenfalls jede seiner Kammern, binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Europäischen Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen kann, weshalb der Entwurf seines Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist; der Entwurf muss überprüft werden, wenn diese Stellungnahmen mindestens ein Drittel der Stimmen der nationalen Parlamenten erreichen, oder ein Viertel dieser Stimmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen oder im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit; dafür verfügt jedes nationale Parlament über zwei Stimmen, in einem Zweikammersystem hat jede der beiden Kammern eine Stimme; nach Abschluss der erneuten Prüfung kann das Organ, das den Entwurf vorgelegt hat, beschließen, an dem Entwurf festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen;

40. drittens bestimmt Artikel 8 des Protokolls Nr. 2 dass der Gerichtshof der Europäischen Union, welcher für Klagen wegen Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips zuständig ist, auch über Rechtsbehelfe wird entscheiden können, die von einem Mitgliedstaat „entsprechend der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung ... im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments“ übermittelt werden;

41. das dem französischen Parlament zugesprochene Recht, sich einer Vertragsänderung nach dem in Artikel IV-444 vorgesehenen vereinfachten Verfahren entgegenzustellen, macht eine Verfassungsänderung erforderlich, um die Ausübung dieses Vorrechts zu ermöglichen; gleiches gilt für die ihm verliehene Befugnis, gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den jeweiligen Verfahrensregeln seiner beiden Kammern, im Rahmen der **[*920]** Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes eine begründete Stellungnahme abzugeben oder Klage vor dem Gerichtshof zu erheben;

- ZU DEN SONSTIGEN BESTIMMUNGEN DES VERTRAGS:

42. keine der sonstigen dem Verfassungsrat nach Artikel 54 der Verfassung vorgelegten Bestimmungen des Vertrags machen eine Verfassungsänderung erforderlich;

- ZUM VERTRAG INSGESAMT:

43. aus den oben ausgeführten Gründen erfordert die Ermächtigung zur Ratifikation des Vertrags über eine Verfassung für Europa eine Änderung der Verfassung;

BESCHLIESST:

Artikel 1 – Die Ermächtigung zur Ratifikation des Vertrags über eine Verfassung für Europa kann erst nach Änderung der Verfassung erteilt werden.

Artikel 2 – Diese Entscheidung wird dem Präsidenten der Republik übermittelt und im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht.

Vom Verfassungsrat in der Sitzung vom 19. November 2004 beschlossen durch *Pierre Mazeaud* (Präsident), *Jean-Claude Colliard*, *Olivier Dutheillet de Lamothe*, *Jacqueline de Guillenchmidt*, *Pierre Joxe*, *Jean-Louis Pezant*, *Dominique Schnapper*, *Pierre Steinmetz* und *Simone Veil*.

(*Übersetzung und Bearbeitung Dr. Franz C. Mayer, Berlin**)

* Für ergänzende Hinweise zu früheren Entwürfen dieses Textes danke ich Michael Walz (Paris), Marc Skreikes (Brüssel); Anne Becker, Anna Golze und Edgar Lenski (HU Berlin) sowie Wolfgang Mayer.

[*921]

**Umsetzung der E-commerce Richtlinie,
Verfassungskonformität von EG-Richtlinien**

Leitsätze (nichtamtlich)

Die Umsetzung einer Richtlinie des Gemeinschaftsrechts in das interne Recht resultiert aus einem Erfordernis der Verfassung, dem lediglich eine ausdrückliche gegenteilige Bestimmung der Verfassung entgegengesetzt werden kann. Fehlt eine solche Bestimmung kommt es ausschließlich dem im Rahmen des Vorlageverfahrens angerufenen europäischen Richter zu, die Vereinbarkeit einer Richtlinie sowohl mit den durch die Verträge bestimmten Kompetenzen wie auch mit den in Art. 6 EU garantierten Grundrechten zu überwachen

Verfassungsrat (Frankreich), Entscheidung Nr. 2004-496 DC vom 10. Juni 2004 über das Gesetz über das Vertrauen in den digitalen Wirtschaftsverkehr ¹

Der Verfassungsrat ist entsprechend den in Art. 61 Abs. 2 der Verfassung vorgesehenen Voraussetzungen am 18. Juni 2004 auf Antrag von [es folgen die Namen von 83 Senatoren] und am gleichen Tage durch [es folgen die Namen von 129 Abgeordneten] mit dem Gesetz über das Vertrauen in den digitalen Wirtschaftsverkehr befasst worden.

DER VERFASSUNGSRAT,

in Anbetracht der Verfassung; in Anbetracht der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 58-1067 vom 7. November 1958 in ihrer geänderten Fassung als Organgesetz über den Verfassungsrat; in Anbetracht des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft; in Anbetracht des Vertrags über die Europäische Union; in Anbetracht der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“); in Anbetracht des Strafgesetzbuchs; in Anbetracht des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Freiheit der Presse in seiner geänderten Fassung; in Anbetracht des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit in seiner geänderten Fassung; in Anbetracht der Stellungnahme der Regierung, eingegangen am 28. Mai 2004;

nach Anhörung des Berichterstatters;

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

¹ Conseil constitutionnel, Décision 2004-496 DC du 10 juin 2004, *Loi pour la confiance dans l'économie numérique*, Journal officiel 22.6.2004, 11182.

1. die Unterzeichner beider Vorlagen legen dem Verfassungsrat das Gesetz über das Vertrauen in den digitalen Wirtschaftsverkehr vor; sie bezweifeln insbesondere die Vereinbarkeit von Art. 1 und 6 dieses Gesetzes mit der Verfassung, soweit es die Definition der elektronischen Post, die Verantwortlichkeit für „Hosting“ sowie den rechtlichen Rahmen für das Recht auf Gegendarstellung und die auf die allgemein zugängliche Online-Kommunikation anwendbaren Verjährungsregeln angeht;

[*922]

- ZUR DEFINITION VON ELEKTRONISCHER POST:

2. in Art. 1 Ziff. IV am Ende des vorgelegten Gesetzes heißt es: „Unter elektronischer Post ist jede Nachricht zu verstehen, die in Gestalt von Text, Sprache, Ton oder Bild über ein öffentliches Kommunikationsnetz versandt auf einem Server des Netzes oder im Terminal des Empfängers gespeichert wird, bis letzterer sie abrufen“;

3. diese Bestimmung beschränkt sich darauf, ein technisches Verfahren zu definieren; sie vermag den rechtlichen Rahmen für die private Korrespondenz nicht zu berühren; für den Fall der Unklarheit über die private Natur von elektronischer Post obliegt es den zuständigen Gerichten, über eine entsprechende Einordnung zu befinden;

4. unter diesen Umständen können die Antragsteller weder die Auffassung vertreten, dass die genannten Bestimmungen mit dem Fehler der Legislativkompetenzüberschreitung behaftet seien, noch dass der Schutz der Privatsphäre beeinträchtigt sei, wie er sich aus Art. 2 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 ergibt;

- ÜBER DIE VERANTWORTLICHKEIT FÜR HOSTING:

5. Art. 6 Ziff. I Ziff. 2 des fraglichen Gesetzes bestimmt Folgendes: „Diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die mittels von Online-Kommunikationsdienstleistungen die Speicherung von Zeichen, von Schrift, von Bildern, von Ton sowie von Nachrichten aller Art, die von Dienstempfängern ausgehen, allgemein - auch unentgeltlich - zugänglich machen, unterliegen nicht alleine aufgrund der Aktivitäten oder der Informationen, die auf Veranlassung eines Dienstempfängers gespeichert wurden einer zivilrechtlichen Haftung, soweit sie keine tatsächliche Kenntnis von deren rechtswidriger Natur oder von Tatsachen und Umständen, die auf eine solche Natur hindeuteten, hatten, oder wenn ab dem Zeitpunkt entsprechender Kenntnis unverzüglich Maßnahmen ergriffen wurden, um die fraglichen Daten zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren...“;

Art. 6 Ziff. I Ziff. 3 desselben Gesetzes bestimmt: „Die in Ziff. 2 bezeichneten Personen können wegen der Informationen, die auf Veranlassung eines Dienstempfängers gespeichert wurden, dann strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie keine tatsächliche Kenntnis von rechtswidrigen Tatsachen oder Informationen hatten, oder wenn ab dem Zeitpunkt entsprechender Kenntnis unverzüglich gehandelt wurde, um die fraglichen Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren...“;

6. den Antragstellern zufolge sind diese Bestimmungen mit dem Fehler der Legislativkompetenzüberschreitung behaftet und verletzen die Kommunikationsfreiheit aus Art. 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, die Verteidigungsrechte aus Art. 66 der Verfassung, sowie das in Art. 16 der Erklärung gewährleistete Recht auf einen fairen Prozess;

7. Art. 88-1 der Verfassung bestimmt: „Die Republik beteiligt sich an den Europäischen Gemeinschaften und an der Europäischen Union; von Staaten errichtet, die sich mit den jeweiligen Gründungsverträgen aus freiem Willen dazu entschieden haben, bestimmte Kompetenzen gemeinsam auszuüben“; von daher resultiert die Umsetzung einer Richtlinie des Gemein-

schaftsrechts in das interne Recht aus einem Erfordernis der Verfassung, dem lediglich eine ausdrückliche gegenteilige Bestimmung der Verfassung entgegengesetzt werden könnte; bei Fehlen einer solchen Bestimmung kommt es ausschließlich dem im Rahmen des Vorlageverfahrens angerufenen europäischen Richter zu, die Vereinbarkeit einer Richtlinie sowohl mit den durch die Verträge bestimmten Kompetenzen wie auch mit den in Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union garantierten Grundrechten zu überwachen;

[*923]

8. Art. 14 Abs. 1 der oben bezeichneten Richtlinie vom 8. Juni 2000, deren Umsetzung das vorgelegte Gesetz bezweckt, lautet wie folgt: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht, der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen verantwortlich ist, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) Der Anbieter hat keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information, und ist sich, in bezug auf Schadenersatzansprüche, auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder b) der Anbieter wird, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren“;

9. die Ziff. 2 und 3 von Art. 6 Ziff. I des vorgelegten Gesetzes bezwecken ausschließlich, die zivilrechtliche und die strafrechtliche Haftung der Diensteanbieter in den dort aufgeführten beiden Fällen auszuschließen; diese Bestimmungen begründen keine Haftung des Diensteanbieters für den Fall, dass eine Information nicht entfernt wird, die von dritter Seite als rechtswidrig bezeichnet wurde, wenn ein solcher Charakter nicht offenkundig ist oder wenn deren Entfernung nicht richterlich angeordnet wurde; von dieser Einschränkung abgesehen beschränken die Ziff. 2 und 3 von Art. 6 Ziff. I sich darauf, die erforderlichen Konsequenzen aus den klaren und unbedingten Bestimmungen des Art. 14 Abs. 1 der genannten Richtlinie zu ziehen, über die zu befinden nicht dem Verfassungsrat zusteht; folglich können die durch die Antragsteller vorgebrachten Einwände keine Berücksichtigung finden;

- ZUM BEGINN DER FRIST ZUR AUSÜBUNG DES RECHTS AUF GEGENDARSTELLUNG UND DER VERJÄHRUNGSFRIST BEI ONLINE-KOMMUNIKATION:

10. in Art. 6 Ziff. IV des vorgelegten Gesetzes wird bestimmt: „Jede Person, die in einem Online-Kommunikationsdienst genannt oder bezeichnet wird, verfügt über ein Gegendarstellungsrecht, unbeschadet der Aufforderung zur Berichtigung oder Löschung der Nachricht, die sie an den Dienst richten kann, solange diese Nachricht allgemein verfügbar ist. – Das Gegendarstellungsrecht wird gegenüber dem Verantwortlichen für die Veröffentlichung geltend gemacht, oder, falls bei einer nicht-gewerblichen Veröffentlichung die verantwortliche Person anonym bleibt, gegenüber der Person, die in Ziff. I Ziff. 2 genannt wird, die diese unverzüglich dem Verantwortlichen für die Veröffentlichung übermittelt. Es ist spätestens nach drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung der allgemeinen Zugänglichkeit der fraglichen Nachricht geltend zu machen. Der Verantwortliche für die Veröffentlichung ist bei Androhung eines Bußgeldes von 3750 Euro verpflichtet, binnen drei Tagen nach Eingang die Gegendarstellung jeder Person, die in einem Online-Kommunikationsdienst genannt oder bezeichnet wird, dort verfügbar zu machen, unbeschadet sonstiger strafrechtlichen Sanktionen und Schadenersatzansprüche, die der Beitrag auslösen kann. – Die Bedingungen für die Veröffentlichung der Gegendarstellung ergeben sich aus Art. 13 des oben zitierten Gesetzes vom 29. Juli 1881. Die Gegendarstellung ist stets unentgeltlich. – Eine Verordnung legt das Nähere zur Anwendung dieses Artikels fest“;

11. Ziff. V desselben Artikels bestimmt: „Die Bestimmungen der Kapitel IV und V des oben zitierten Gesetzes vom 29. Juli 1881 finden Anwendung auf allgemein zugängliche Online-

Kommunikationsdienste und die nach Art. 65 des genannten Gesetzes vollendete Verjährung; letztere findet dann Anwendung auf die Reproduktion einer Veröffentlichung **[*924]** auf einem allgemein zugänglichen Online-Kommunikationsdienst, wenn der Inhalt in der Papierform und in der elektronischen Form der gleiche ist. – Andernfalls verjähren die Möglichkeit einer Anklage sowie in dem genannten Gesetz vorgesehene Zivilansprüche aufgrund von Verbrechen, Vergehen und Ordnungswidrigkeiten mit Ablauf der in Art. 65 des genannten Gesetzes vorgesehenen Frist, zu berechnen ab dem Datum, zu dem die allgemeine Zugänglichkeit der Nachricht, die Klagen oder Ansprüche begründet, endet“;

12. den Antragstellern zufolge verkennen diese Bestimmungen das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz, weil sie vorsehen, dass die Frist zur Ausübung des Gegendarstellungsrechts wie die Verjährungsfrist für die Nachrichten, die ausschließlich online verbreitet werden, ab dem Datum berechnet werden, zu dem die allgemeine Online-Zugänglichkeit beendet wird, wohingegen für andere Nachrichten diese Fristen mit der erstmaligen Veröffentlichung zu laufen beginnen;

13. das Gleichheitsprinzip steht nicht der Ungleichbehandlung unterschiedlicher Situationen entgegen, wenn die unterschiedliche Behandlung in einer unmittelbaren Beziehung zu der Zielsetzung des Gesetzes steht, die diese begründet;

14. für sich betrachtet verstößt die Berücksichtigung der unterschiedlichen Umstände für den Zugang zu einer Nachricht in zeitlicher Hinsicht, je nachdem ob sie in Papierform oder in elektronischer Form veröffentlicht wird, nicht gegen das Gleichheitsprinzip; gleichwohl gehen die in den beanstandeten Bestimmungen vorgesehenen rechtlichen Unterschiede im Hinblick auf das Gegendarstellungsrecht und die Verjährung deutlich über das hinaus, was erforderlich wäre, um den Besonderheiten der ausschließlich in elektronischer Form verfügbaren Nachrichten Rechnung zu tragen;

15. aus alledem ergibt sich, dass im Hinblick auf das Gegendarstellungsrecht Anlaß besteht, im ersten Unterabsatz des Art. 6 Ziff. IV folgende Wörter für unvereinbar mit der Verfassung zu erklären: „solange diese Nachricht allgemein verfügbar ist“, sowie, im zweiten Unterabsatz derselben Ziffer, die Wörter: „dem Zeitpunkt der Beendigung“;

16. im Hinblick auf die Verjährungsfrist ist der zweite Unterabsatz von Art. 6 Ziff. V für unvereinbar mit der Verfassung zu erklären; gleiches gilt wegen der untrennbaren Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen für die folgenden Wörter im ersten Unterabsatz dieses Absatzes: „letztere findet dann Anwendung auf die Reproduktion einer Veröffentlichung auf einem allgemein zugänglichen Online-Kommunikationsdienst, wenn der Inhalt in der Papierform und in der elektronischen Form der gleiche ist“;

17. für den Verfassungsrat besteht kein Anlaß, von Amts wegen eine sonstige Frage nach der Vereinbarkeit mit der Verfassung aufzuwerfen;

BESCHLIESST:

Art. 1. – Es werden die folgenden Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes über das Vertrauen in den digitalen Wirtschaftsverkehr für unvereinbar mit der Verfassung erklärt:

- im ersten Unterabsatz von Ziff. IV die Wörter: „solange diese Nachricht allgemein verfügbar ist“;
- im zweiten Unterabsatz von Ziff. IV die Wörter: „dem Zeitpunkt der Beendigung“;
- im ersten Unterabsatz von Ziff. V die Wörter: „letztere findet dann Anwendung auf die Reproduktion einer Veröffentlichung auf einem allgemein zugänglichen Online-

Kommunikationsdienst, wenn der Inhalt in der Papierform und in der elektronischen Form der gleiche ist“;

- der zweite Unterabsatz von Ziff. V.

[*925]

Art. 2. – Art. 1 und, unter den in Erwägungsgrund 9 der vorliegenden Entscheidung erläuterten Einschränkungen, die weiteren Bestimmungen von Art. 6 des fraglichen Gesetzes verstoßen nicht gegen die Verfassung.

Art. 3. – Diese Entscheidung wird im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht.

Vom Verfassungsrat in der Sitzung vom 10. Juni 2004 beschlossen durch *Pierre Mazeaud* (Präsident), *Jean-Claude Colliard*, *Olivier Dutheillet de Lamothe*, *Jacqueline de Guillenschmidt*, *Pierre Joxe*, *Jean-Louis Pezant*, *Dominique Schnapper*, *Pierre Steinmetz* und *Simone Veil*.

(Übersetzung und Bearbeitung Dr. Franz C. Mayer, Berlin)